

Die CHEMION-Bahnbetriebe arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Leistungsbedingungen der Bahnen (ALB) unter Verweis auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Zusatzleistungen nicht gelten – den Logistik-AGB, jeweils neueste Fassung, wenn und soweit keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung besteht. Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 €/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg sowie auf höchstens 1 Mio. € je Schadensfall bzw. höchstens 2 Mio. € je Schadensereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist; für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens 100.000 € je Schadensfall.

**Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Chemion Logistik GmbH (CHEMION)
für die
„CHEMION-Bahnbetriebe“
in der Fassung vom 18. 12. 2006**

1 Geltungsbereich

1.1 Die CHEMION-Bahnbetriebe erbringen ihre Leistungen auf der Schiene (Beförderung und Umschlag von Gütern, Zwischen-/Lagerung, Lohnfuhr und sonstige speditionsübliche Leistungen) nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit deren Anwendungsbereich reicht, sowie zu den nachfolgenden ALB und den in Ziffer 1.2 genannten Regelungen.

Diese ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist und keine zwingenden Rechtsvorschriften eines internationalen Übereinkommens etwas anderes bestimmen.

Diese ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

Bei Abweichungen dieser ALB zu den Regelungen der ADSp haben die Bestimmungen dieser ALB Vorrang.

1.2 Ergänzend zu diesen ALB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung die folgenden Regelungen, soweit ihr jeweiliger Anwendungsbereich reicht:

- Preise und Konditionen der CHEMION-Bahnbetriebe
- Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)
- Verladerichtlinien gemäß Anhang II des RIV
- Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID/GGVSE)

1.3 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten ist gesondert zu vereinbaren.

1.4 CHEMION behält sich vor, ihre Leistungen durch Unterfrachtführer ausführen zu lassen.

2 Leistungsvereinbarung, Beförderungspapiere, Erfüllung der Beförderungsleistung

- 2.1 Grundlage für die von CHEMION im Bereich der CHEMION-Bahnbetriebe zu erbringende Leistung ist eine mit dem Kunden abzuschließende Leistungsvereinbarung über die wesentlichen, für den Abschluss eines Verkehrsvertrages notwendigen Leistungsdaten.

Die Leistungsvereinbarung kommt zustande durch einen diese Leistungsdaten bestimmenden Auftrag des Kunden und eine Annahme dieses Auftrages durch CHEMION. Sowohl Auftrag als auch Annahme können mündlich erfolgen. Sofern die Leistungsvereinbarung nicht von beiden Parteien unterzeichnet wird und CHEMION dem Kunden nach deren Abschluss ein Bestätigungsschreiben übersendet, ist dieses Bestätigungsschreiben verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

- 2.2. CHEMION ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Frachtgütern zu überprüfen.
- 2.3. Als Beförderungspapier ist vom Kunden das ihm auf Anforderung bei CHEMION zugesandte Muster zu verwenden und auszustellen. Ein entsprechendes Muster des Kunden wird von CHEMION als Beförderungspapier akzeptiert, wenn dieses zuvor vom **Logistik Center Bahn** der CHEMION genehmigt wurde. Für den internationalen Schienengüterverkehr ist als Beförderungspapier das unter http://www.cit-rail.org/lv2006_d/forms/citFrachtbriefvsInternet.asp (vgl. auch Anlage 3 des AVV) abgebildete Muster zu verwenden und vom Kunden auszustellen. Das Beförderungspapier muss alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung benötigten Angaben enthalten, vom Kunden unterzeichnet und an den **Logistik Center Bahn** auf postalischem oder elektronischem Wege übermittelt werden. Erteilt der Kunde den Beförderungsauftrag ohne Verwendung eines Beförderungspapiers, haftet der Kunde entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner in die Leistungsvereinbarung aufgenommenen Angaben.
- 2.4. Die Beförderung von Bahnwagen ist – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Abstellen der Bahnwagen an der vereinbarten Ladestelle erfüllt. Sollte dem Abstellen an der vereinbarten Ladestelle trotz der dem Kunden angezeigten Ablieferbereitschaft ein nicht in der Sphäre von CHEMION begründetes Hindernis entgegenstehen, ist – sofern keine abweichende Weisung des Kunden erfolgt – die Beförderungsleistung bereits erfüllt mit dem Aussetzen der Bahnwagen an der letztmöglichen Stelle vor der vereinbarten Ablieferstelle und dem Aushändigen der Beförderungspapiere an den Kunden. Sollten durch dieses vorzeitige Aussetzen der Bahnwagen zusätzliche Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Kunden. Für die Beförderung der Bahnwagen von der Aussetzungsstelle bis zur ursprünglich vereinbarten Ablieferstelle ist eine neue Leistungsvereinbarung abzuschließen.

3 Wagen und Ladeeinheiten (LE)

- 3.1 CHEMION stellt bei Beförderungsleistungen auf Anforderung des Kunden für den Transport geeignete Wagen und LE entgeltlich zur Verfügung – auch für den Kombinierten Verkehr.
- 3.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und Ladeeinheiten vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten die §§ 412 Abs. 3, 415 sowie 417 HGB entsprechend.

-
- 3.3 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 3.4 Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an das **Logistik Center Bahn** zu melden.
- 3.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt und komplett mit losen Bestandteilen sowie ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach „Preise und Konditionen der CHEMION-Bahnbetriebe“ für uns entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

4 Laden und Entladen

- 4.1 Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung der Wagen und LE gemäß Punkt 1.2 dieser ALB geltenden Verladerrichtlinien, sofern nicht etwas anderes in der Leistungsvereinbarung geregelt und auf dem Beförderungspapier vermerkt ist.
- 4.2 CHEMION ist berechtigt, Wagen und LE auf beförderungssichere Verladung durch den Kunden zu überprüfen.
- 4.3 Verletzt der Kunde die Regelungen der gemäß Punkt 1.2 dieser ALB geltenden Verladerrichtlinien, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, fordert CHEMION den Kunden auf, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist CHEMION berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs.3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

5 Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB ist CHEMION berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet CHEMION mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

6 Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

7 Besondere Bedingungen für den Transport von Gefahrgut

- 7.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften zu beachten.

-
- 7.2 Gefahrgut wird von CHEMION nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/dem Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2, 6.2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 7.3 Der Kunde stellt CHEMION im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 7.4 Bei gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential (vgl. RID 1.10.5) ist der Kunde für eine ausreichende Ausrüstung der Wagen zum Schutz der Güter gegen Diebstahl sowie für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Ausrüstung verantwortlich.